

Wie die Thurgauische Forstorganisation entstand

Autor(en): **Hagen, Clemens**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Jahrbuch**

Band (Jahr): **45 (1970)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WIE DIE THURGAUISCHE FORSTORGANISATION ENTSTAND

Die Frühzeit der Waldpflege

Die ältesten Nachrichten über Ansätze zu einer geordneten Waldbetreuung reichen im Thurgau ins dreizehnte Jahrhundert zurück. Im Jahre 1260 vereinbarten die Klöster Paradies und St. Katharinental die Anstellung eines gemeinsamen Försters. In den folgenden Jahrhunderten können für bestimmte Gebietsteile und Gerichtsherrschaften sehr wirkungsvolle und neuzeitlich anmutende Forstorganisationen nachgewiesen werden. So besonders für die thurgauischen Herrschaftsgebiete des Bistums Konstanz (Gottlieben, Güttingen, Arbon, Bischofszell), für die zürcherischen Gerichtsherrschaften im Thurgau (Weinfeld, Wellenberg, Pfyn) für den Herrschaftsbereich der Kartause-Ittingen sowie für das Tanneggeramt. Der Verfasser dieses Beitrages hat diese älteren Ansätze zur geordneten Beförderung vor einigen Jahren in der Zeitschrift «Praktischer Forstwirt für die Schweiz» einlässlich dargelegt. (Pf Nr. 7/1959)

Der Staat nimmt sich des Waldes an

Eine straffe zentrale Leitung des Forstwesens in der alten Landvogtei war aus strukturellen und politischen Gründen nicht möglich. Erst in der Helvetik hat die damalige Verwaltungskammer für die Jahre 1798 bis 1803 eine geordnete Beaufsichtigung sämtlicher Nationalwälder durchsetzen können. Diese Nationalwälder, welche sich zur Hauptsache aus den ehemaligen gerichtsherrlichen Forsten zusammensetzten, umfaßten in den sechs Distrikten Steckborn, Gottlieben, Bischofszell, Weinfeld, Frauenfeld und Tobel rund 2500 ha, die von 45 Unterförstern und Bannwarten betreut wurden. Im Auftrage der Verwaltungs-

kammer des Kantons Thurgau leitete der zürcherische Forstinspektor Hirzel das Forstwesen unseres Kantons. Nach den übereinstimmenden forstlichen Berichten aus jener Zeit war der Zustand unserer Waldungen an der Schwelle zum 19. Jahrhundert sehr schlecht. Die Bedeutung des Waldes für die allgemeine Wohlfahrt wurde aber schon damals von einsichtigen Staatsmännern klar erkannt. Im Thurgau war dies Regierungsrat J.C. Freiemuth, der Schwiegervater von Minister Kern.

Regierungsrat J.C. Freiemuth als Forstpionier

J.C. Freiemuth – von Haus aus Mediziner – hat dem jungen Staat Dienste geleistet, die bis in unsere Tage nachwirken. Er hat in unserm Kanton auch die Forstwirtschaft nachhaltig beeinflußt. Mit klarem Blick erkannte er, daß die Zeit von 1804 bis 1843 für die Schaffung einer Forstorganisation noch nicht reif war. Der junge Kanton rang um seine innere und äußere Gestaltung und der eben frei gewordene Thurgauer verfolgte jede staatliche Intervention mit sehr kritischem Blick. – Freiemuth verfolgte sein Ziel durch Aufklärung, Beratung und ganz besonders durch das Beispiel des Staates und sein persönliches Beispiel.

Johann Conrad Freiemuth wurde am 23. November 1775 in Wigoltingen geboren. In Frauenfeld besuchte er die Lateinschule und anschließend bestand er die praktische Lehre als Chirurg und Mediziner beim Arzte Rutschmann in Hüntwangen. Weitere Studien folgten in Zürich und Paris, wo er die Revolution als Augenzeuge erlebte. Nach Frauenfeld zurückgekehrt, beteiligte er sich an der Freiheitsbewegung und wurde 1798 in die thurgauische Verwaltungskammer gewählt, der auch die Nationalwaldungen unterstanden. Später wurde er Mitglied des Liquidations-

büros, welches die Abschaffung der Zehnten und Lehenzinse durchzuführen hatte. Am 18. Mai 1804 wurde er in den Kleinen Rat gewählt. – Er erhielt das Finanzdepartement, welches das Forst-, Salz-, Zoll- und Postwesen, Straßen, Brücken, Wuhrun- gen, Kantonsgebäude, Verwaltung der Kantonal-Domänen usw. umfaßte. – Als 1807 Napoleon den Johanniterorden aufhob, gelangte die Komturei Tobel als erste Domäne an den Staat Thurgau samt 130 ha Wald. – Freienmuth wandte sich nun sofort der Verbesserung der Forstwirtschaft zu. Eine tiefe Freundschaft verband ihn mit Forstmeister Hertenstein auf der Kyburg, dem spätern Bundesrat und Waffenchef der Kavallerie. Hertenstein instruierte ihn über den damals aufkommenden Pflanzgarten- und Kulturbetrieb. In der Folge kaufte der Kanton 1827 auf Veranlas- sung Freienmuths auf der Höhe des Wellenberges 36 Jucharten Holz und Holzboden und etwa 19 Jucharten Ackerland und Wiesboden des ehemaligen Hofes Bietenhard. Im Frühjahr 1830 wirkt Freienmuth eigenhändig bei der Verpflanzung einiger hundert Rottannen und Lärchen auf dem eben erworbenen Lande des Bietenhard mit. Dabei führte er auch einen neuartigen Pflanz- stock ein. Größere Teile des Bietenhard wurden auf Anweisung Freienmuths durch Freisaaten aufgeforstet. Von besonderer Bedeutung war die vermutlich erstmalige Verwendung der Lärche in unserem Kanton. Im Juli 1833 zog sich Freienmuth als Regierungsrat zurück; er übernahm das Amt eines Staatskassiers, blieb aber immer stark mit der Land- und der Forstwirtschaft verbunden. Am 15. April 1843 starb der große Staatsmann.

Ich habe diese Persönlichkeit derart eingehend geschildert, weil sie im Thurgau während 40 Jahren die Forstwirtschaft und das Forstgewissen verkörperte. Neben seiner Funktion als Regierungsrat war Freienmuth zugleich oberster Forstherr, der durch persön- lichen Einsatz und durch das Beispiel der staatlichen Verwaltung

die Tätigkeit der Verwaltungen und Förster in den Gemeinden nachhaltig beeinflußte. – So erstellte der Freund Freienmuths – Forstmeister Hertenstein – 1832 den ersten Wirtschaftsplan über die Stadtwaldungen von Frauenfeld.

Langsam trug die Stille Arbeit Freienmuths Früchte. Am 16. Mai 1839 lag ein Gesetzesvorschlag für eine thurgauische Forstordnung vor, der allerdings nie Rechtskraft erhielt. Es darf angenommen werden, daß auch dieser Gesetzesentwurf auf die Bemühungen von J.C. Freienmuth zurückging. – Das schönste Denkmal und die bleibende Erinnerung an diesen großen Staatsmann und Förderer der thurgauischen Forstwirtschaft stellt aber das heute 16½ ha große, vorratsreiche und wohlgepflegte Staatswaldrevier Bietenhard dar.

Beginn und Ausbau der neuzeitlichen Beförderung

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatten zwei junge Thurgauer das Studium der Forstwissenschaften ergriffen. Stähelin von Weinfelden studierte in Braunschweig, Kopp aus Steckborn in Tarandt (Sachsen). Stähelin wurde vorerst Verwalter des Schloßgutes Altenklingen, Kopp folgte 1842 einer Berufung als Stadtoberförster von Frauenfeld. Nachdem die Klostergüter schon einige Jahre vor der Aufhebung unter die Oberaufsicht des Staates gestellt worden waren, drängte sich die

Schaffung einer staatlichen Forstverwaltung

auf. 1843 ernannte der Regierungsrat Verwalter Stähelin von Altenklingen zum kantonalen Forstinspektor. Seine erste Aufgabe bestand in der Erstellung eines Inventars über die Staats- und Klosterwaldungen. – Der von Stähelin ausgearbeitete Bericht führte schließlich zum Regierungsratsbeschluß vom 25. April 1846,

der die Organisation der kantonalen Forstverwaltung regelte. Der Einfluß auf das Gemeindeforstwesen beschränkte sich auf die im Auftrage des Departementes des Innern durchgeführten Waldinspektionen. Als nach der Klosteraufhebung einzelne Klosterwälder an Gemeinden verkauft wurden, vermochte sich der Einfluß des staatlichen Forstpersonals etwas zu verstärken, indem an die Veräußerung der Klosterwälder bestimmte wirtschaftliche Bedingungen geknüpft wurden. Einer gesetzlichen Regelung der Forstorganisation versagte das Volk 1860 und 1870 die Zustimmung. Die Annahme dieser Gesetze hätte eine gute Ordnung des Gemeindeforstwesens mit sich gebracht. Die Staatsforstverwaltung suchte nun durch musterhafte Bewirtschaftung der Staatswälder, durch Aufklärung und Belehrung sowie durch die Verabfolgung von Prämien das Interesse der Gemeinden und Privaten für eine neuzeitliche Beförderung und Bewirtschaftung ihrer Wälder zu gewinnen. 1860 publizierten die Forstmeister des Kantons Thurgau im Auftrage der Regierung eine Monographie: «Forst-Statistik des Kantons Thurgau», welche das forstliche Interesse des Volkes wecken sollte.

Aufbau und Entwicklung des Forstdienstes 1846 bis 1866

Regierungsratsbeschluß 1846

Kantonale Forstverwaltung

Präsident: 1846 bis 1848 Oberst Egloff (1848 Reg.-Rat)
1848 bis 1864 Gerichtspräsident Kesselring,
Weinfelden

Forstbezirk I:

Tobel, Schlauch Bietenhard,
Kreuzlingen, Münsterlingen

Fm. Stähelin (1846–1866)
(Aktuar der Forstverwaltung)

Forstbezirk II:

Fischingen, Tänikon, Ittingen
Kalchrain, Feldbach

Fm. Kopp (1846–1871)
(Kantonsforstmeister und Stadtoberförster von
Frauenfeld. Ab 1860 in Personalunion
Professor an der Forstschule in Zürich).

Adjunkte:
1960/61: Vogler
1861: Schwyter

Forstaufseher: (Katharinental)
1849 Rauch von Dießenhofen
1853 Hanslin von Dießenhofen
1861 Meister von Benken ZH
1864 A. Schwyter, zugleich Adjunkt
und Aktuar der Forstverwaltung

Neue Regelung ab 1866

Am 26. Februar 1866 starb Forstmeister Stähelin. An seine Stelle wurde Adjunkt Anton Schwyter von Lachen gewählt. Kurz darauf trat der Präsident der Forstverwaltung, Kesselring, zurück und der Regierungsrat vereinfachte die Organisation wie folgt:

Chef des Finanzdepartementes (Leitung der Forstverwaltung)

Forstbezirk I:

Forstbezirk II:

Forstmeister Schwyter zugleich
Aktuariat der Forstverwaltung.
Inspektor der Gemeindewaldun-
gen und Referent über das
Gemeindeforstwesen

Forstmeister Kopp, zugleich
Stadtoberförster von Frauen-
feld und Professor an der
Forstschule in Zürich.

Adjunkt, vorübergehend: Ad. Amann, Frauenfeld

Die Verwerfung des Forstgesetzes 1870 verursachte eine allgemeine Lähmung der forstlichen Entwicklung im Kanton Thurgau. Professor Kopp wurde auf den 1. Oktober 1871 als Forstmeister des Forstbezirkes II aus Kreditgründen entlassen und die Leitung des ganzen Forstwesens Kantonsforstmeister A. Schwyter zugewiesen. Am 14. Januar 1899 wurde wegen der stark angewachsenen Arbeitslast wieder ein Adjunkt in der Person des nachmaligen Kreisforstmeisters Paul Etter angestellt.

Ein Lichtblick in der unerfreulichen thurgauischen Forstgeschichte von 1860 bis 1870 war Bischofszell, wo die Dienstorganisation der Konstanzer Bischöfe noch nachwirkte. Schon 1849 wurde für die Stadtwaldungen ein Forsttechniker, Rauch aus Dießenhofen, angestellt. 1865 beriefen die Bischofszeller den akademischen Forstmann K. Rüedi als Stadtoberförster, der 1867 den ersten Wirtschaftsplan über den Bischofszeller Wald erstellte.

Organisation und Ausbildung des unteren Forstdienstes.

Das Fehlen eines Forstgesetzes verunmöglichte die Schaffung eines ausreichenden untern Forstdienstes. Der Staat hatte allerdings schon bei der Gründung der Forstverwaltung für eine ausreichende Beförderung der Staats- und Klosterwäldungen gesorgt. – 1852 zählte die Staatsforstverwaltung 21 Förster. Meist handelte es sich um Leute, die aus der Klosterzeit übernommen worden waren, und die keine forstliche Ausbildung genossen hatten.

Durch die Zusammenlegung von Försterstellen wurde eine personelle und organisatorische Verbesserung angestrebt. Wo dies möglich war, wurde die Beförderung der angrenzenden Gemeindewälder oder auch größerer Privatwälder mit derjenigen einzelner Staatswälder vereinigt. – Eine gewisse Verbesserung in der

Beförderung der Gemeindewäldungen

brachte die vom Regierungsrate in den sechziger Jahren verlangte Aufstellung von Waldreglementen. – In diesen Reglementen wurde die Austellung eines oder mehrerer Förster zur Pflicht gemacht, und die Aufgaben der Förster zweckmäßig umschrieben. 1864 schreibt Schwyter: «Die Wirtschaftsführung in den Gemeindewäldungen wird, solange nicht geschulte Förster auf eine längere Zeit angestellt und ordentlich besoldet werden, keine erfreulichen Resultate zeigen.» Als wirksamstes Mittel zur Hebung des Gemeindeforstwesens bezeichneten die Forstmeister

Försterkurse

Die damaligen Försterkurse waren Fortbildungs- und Wiederholungskurse, die jedem Förster offenstanden. – Der erste Unterricht



wurde an der ersten landwirtschaftlichen Schule erteilt, die durch einen Konventualen des Klosters Kreuzlingen im Kloster eingerichtet worden war. Auf Weisung der Regierung hatten die Forstmeister den Landwirtschaftsschülern Unterricht im Kulturbetrieb und in der Durchforstung zu erteilen. Dieser Unterricht begann vor 120 Jahren anno 1849. Der erste thurgauische Försterkurs fand vom 4. bis 24. November 1849 in Tänikon statt. – Die Forstkurse für im Amte stehende und für angehende junge Förster wurden in der Folge zu einer Dauerinstitution. Je nach Bedarf wurden in Abständen von 3 bis 5 Jahren derartige Kurse, zum Teil auch in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen durchgeführt.

Die Entwicklung von 1898 bis zur Gegenwart

Durch Bundesratsbeschluß vom 15. April 1898 – gestützt auf die vom Volke am 11. Juli 1897 genehmigte Änderung des Artikels 24

der Bundesverfassung – wurde der Geltungsbereich des eidgenössischen Forstgesetzes über das Hochgebirge hinaus auf sämtliche Kantone ausgedehnt. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Ausdehnung der eidgenössischen Forsthoheit des Bundes auf das ganze Staatsgebiet dokumentieren, daß die Erhaltung des Waldes und die Förderung seiner Bewirtschaftung im allgemeinen Landesinteresse liege. Die Hochwasserkatastrophen des ausgehenden 19. Jahrhunderts hatten die Schutzwirkungen des Waldes gezeigt. Gestützt auf den revidierten Verfassungsartikel 24 wurde auf den 11. Oktober 1902 das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei erlassen, welches mit fortschrittlichen Teilrevisionen bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben ist. – Das Gesetz von 1902 verlangte von allen Kantonen Forstgesetze oder Vollziehungsverordnungen zum Bundesgesetz. Der Kanton Thurgau ließ sich dazu Zeit, und zur Ausscheidung des ersten Schutzwaldgebietes im Einzugsgebiet der Murg (Municipalgemeinde Fischingen) bedurfte es sogar eines sanften Zwanges des Bundesrates.

Mit Datum vom 5. März 1907 trat die neue thurgauische Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz in Kraft. Sie brachte die Schaffung von drei Forstkreisen sowie die Wahl des ersten Schutzwaldförsters für die Municipalgemeinde Fischingen. Es wurden auch Dienstinstruktionen für das obere und das untere Forstpersonal erlassen.

Mit Zuschrift des Regierungsrates an sämtliche Bürgergemeinden, Privatkorporationen und Gemeinderäte wurde verfügt, daß bis anfangs Januar 1908 in Nachachtung der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz die Wahlen des unteren Forstpersonals vorgenommen werden sollten. Dazu kam der Zusammenschluß zu Privatwaldbeförsterungskorporationen in verschiedenen Municipalgemeinden.

Die thurgauische Forstorganisation von 1907 bedeutete einen gewaltigen Fortschritt und bildete eine tragfähige Grundlage für die spätere Entwicklung. Als während und nach dem ersten Weltkrieg eine zügellose «Holzschlächtereie» durch Privatwaldbesitzer und Holzspekulanten einsetzte, erließ der Regierungsrat 1924 die sogenannte

Kahlschlagverordnung

welche für den Forstdienst ein brauchbares Instrument bildete, um auch im Privatwald die Grundsätze einer besseren Waldwirtschaft durchzusetzen. Die regierungsrätliche Einflußnahme auf das Forstwesen war in den Jahren von 1907 bis 1936 verhältnismäßig bescheiden. Von 1907 bis 1919 leitete Kantonsforstmeister Anton Schwyter – seit 1866 im thurgauischen Staatsdienst stehend – zusammen mit den Kreisforstmeistern J. Fischer und P. Etter das thurgauische Forstwesen. 1919 folgte ihm sein Sohn P. A. Schwyter im Amte nach, der bis 1944 als Kantonsforstmeister wirkte, und zu Beginn des Jahres 1969 im hohen Alter von 90 Jahren starb. Während 78 Jahren hat die Försterdynastie Schwyter der thurgauischen Forstwirtschaft in vorbildlicher Weise gedient. Ihre Arbeit bildet eine wesentliche Grundlage für die Tätigkeit der heutigen Förstergeneration.

Das Forstdepartement unter Regierungsrat Dr. W. Stähelin 1936 bis 1968

Das thurgauische Forstwesen in den letzten Jahren wurde in besonderem Maße durch Regierungsrat Dr. W. Stähelin geprägt. In engster Zusammenarbeit mit seinen Forstmeistern – vorab mit Kantonsforstmeister Walter Straub, der im Jahre 1967 zurückgetreten ist – hat Dr. Stähelin mit klarem Blick für das Wesentliche und nach dem Grundsatz «gouverner c'est prévoir» das Forst-

departement geführt und die heute gültige Forstorganisation geschaffen. Ausgehend von der Zeit des zweiten Weltkrieges, wo der Wald als Rohstofflieferant und Helfer in der Not einspringen mußte, wurde im Jahre 1946 im Hinblick auf die Zukunftsaufgaben des Waldes eine neue Forstordnung geschaffen. Diese brachte die Schaffung eines weiteren, vierten Forstkreises, die Neubildung der Beförsterungskreise nach forsttechnischen Gesichtspunkten, sowie die Bestimmungen für die Waldzusammenlegung im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Meliorationen. Die neue Forstordnung sollte besonders der Verbesserung der Privatwaldbewirtschaftung dienen. – Der Departementschef hat auch den Vollzug der neuen Ordnung programmiert. Innert 10 Jahren mußten die neuen Beförsterungskreise durch das Kantonsforstamt und die Kreisforstämter geschaffen, und sämtliche Försterstellen durch patentierte Förster besetzt werden. Dort wo sich Widerstände zeigten, hat der Departementschef mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit der neuen Konzeption zum Durchbruch verholfen.

Im Jahre 1959 wurde die bewährte und anerkannte Forstordnung von 1946 erstmals revidiert. Durch die Schaffung eines fünften Forstkreises konnte die stark angewachsene Arbeitslast der Forstmeister besser verteilt werden. Das Schutzwaldgebiet wurde durch den Einbezug der Munizipalgemeinde Bichelsee erweitert. Daneben wurde die Forstordnung zeitgemäß ergänzt. Die steigende Bedeutung der Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes wurde im Jahre 1963 zum Ausgangspunkt für eine weitere Revision der kantonalen Forstordnung. Das gesamte thurgauische Waldareal wurde dem

Schutzwaldstatut

unterstellt. Dadurch konnte auch die rechtliche Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung von Forstverbesserungen (Wege-

bau, Aufforstungen, Verbauungen) geschaffen werden. Es ist dies gewissermaßen ein Entgelt der Öffentlichkeit an den Waldbesitz für die Schutz – und Sozialfunktionen, welche kostenlos geleistet werden.

Im Wald liegt Zukunft!

Die thurgauische Forstorganisation und die thurgauische Forstordnung sind historisch gewachsen. Auf dem Boden der Forstordnung 1963 sind die Zukunftsaufgaben der thurgauischen Waldwirtschaft zu bewältigen. Die Entwicklung geht mit raschen Schritten vorwärts; dementsprechend werden im Laufe der nächsten Jahre auch auf dem Gebiete der Waldwirtschaft und der Forstgesetzgebung neue Entschlüsse fällig werden. – Im Wald liegt Zukunft!